

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Grossherzoglich Badisches Anzeige-Blatt für den Kinzig-, Murg- und Pfinz-Kreis. 1775-1855 1813**

91 (13.11.1813) Großherzoglich Badisches Anzeige-Blatt für den Kinzig-,  
Murg-, Pfinz- und Enz-Kreis

Großherzoglich Badisches  
Anzeiger = Blatt  
für den  
König-, Murg-, Pfalz- und Enz-Kreis.

Nro. 91. Samstag den 13. November 1813.

Mit Großherzoglich Badischem gnädigstem Privilegio.

Verordnungen.

A. Die Veraccisung der für die Armee requirirten Naturalien betreffend.  
Von Großherzogl. Ministerio der Finanzen 1ten Departement ist unterm 8. Nov. d. J. Nro. 1253. nachstehende Verordnung erlassen worden, welche hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

A. Die Verpflegung der einzelnen Soldaten durch einzelne Einwohner betreffend.

Was einzelne Quartierträger an die ihnen zur Verpflegung zugewiesenen Militär-Personen abgeben, kann nicht Accisfrey belassen werden, da eine Controll zwischen der SelbstConsumtion und der Verpflegung nicht wohl möglich ist.

B. Accisbare Victualien, welche in die Etappen Magazine, oder unmittelbar in die Militär-Verpflegungs Magazine vermög Ausschlags auf einzelne Kreise, Aemter und Gemeinden abgeliefert werden.

a) Schlachtvieh.

I. Eingangszoll.

a) Wenn das Schlachtvieh durch Entreprenneurs vom Ausland eingebracht wird, kann der mögliche vielen Unterschleifen wegen, ohnehin geringe Zoll nicht nachgelassen werden.

b) Wenn einzelne Aemter und Gemeinden die ihnen zugetheilte Natural-Quote im Auslande kaufen, ist der Eingangszoll auf amtliche Certification der Bestimmung nachzusehen.

II. Accis.

Wenn bey überhäuftten Einquartierungen auf Rechnung der Etappen-Magazins-Verwaltung oder einer Gemeinde geschlachtet und das Fleisch Pfundweis an die einzelne Quartierträger abgegeben wird, zahlt weder die Magazins-Verwaltung, weder die Gemeinde, weder einzelne Fleischbezieher Accis, jedoch muß bey der Abgabe dieses Fleisches einer vom Ortsvorstand gegenwärtig seyn, damit nicht auch anderes Fleisch oder mehr Fleisch, als die Einquartierungs-ungelast erfordert, unter diesem Vorwand Accisfrey abgegeben werde.

b) Frucht und Mehl.

a) Wenn Entreprenneurs Mehllieferungen übernehmen, und zu dem Ende Früchten mahlen lassen, müssen sie den Accis bezahlen, sollten sie und da schon Accorde auf solche Lieferungen unter Einbedingung der Accisfreyheit geschlossen worden seyn, so mag es für diesen Accord zwar dabey bleiben, jedoch soll von dem betreffenden Accisor für jede Partie Frucht welche in die Mühle gebracht wird, ein Freyschein gelöst, und das jedesmalige Frucht-Quantum auf den schriftlichen Accord bezeichnet werden.

b) Wenn Gemeinden für das ihnen zugetheilte Mehl-Quantum Früchte mahlen lassen, sollen sie Accisfrey seyn, unter der Bedingung, daß der Orts-Accisor die mit Frucht gefüllten Säcke abzähle, um einen Freyschein ausstellen zu können.

Die Accisor führen über die Freyscheine, welche sie ausstellen, ein eigenes Register und legen solches bey der monatlichen Abrechnung dem Ober-Einnehmer vor, dieser fertigt aus solchen einzelnen Verzeichnissen ein Hauptverzeichnis, und schickt solches an die Controll-Kammer.

Der Zoll von Früchten, welche angeblich zu diesem Behuf im Auslande erkaufte werden, muß in jedem Fall bezahlt werden.

## c) Brod.

Wenn statt Mehl, Brod in so beträchtlichen Quantitäten gefordert wird, daß es von den Einzelnen nicht zusammengebracht werden kann, sondern entweder auf Rechnung der Gemeinde gebacken, oder von Entreprenneurs herbei geschafft wird, so gilt rücksichtlich des desfallsigen Mehlaufwands eben das, was oben für Mehllieferung für die Magazine bestimmt worden ist.

## d) Weine und Branntweine.

## 1) Eingangszoll.

Wein und Branntwein, welche zum angeblichen Behuf der Lieferungen aus dem Auslande eingeführt werden, sind in jedem Fall dem Eingangszoll unterworfen.

## 2) Accis von ausländischem Wein und Branntwein.

Neben dem Eingangszoll muß auch der Accis an der Eingangsstation bezahlt werden.

3) Inländische Weine und Branntweine, welche dem Angeben nach entweder in die EtappenMagazine oder unmittelbar in die ArmeeMagazine abgeliefert werden, sind rücksichtlich dieser Bestimmung Accisfrei, es wird aber denen, von welchen der Wein käuflich abgelaufen wird, weder Accis, und wenn es Wirthe sind, Obngeld rückerstattet.

## e) Ausgangszoll von Lieferungen überhaupt.

Wenn Lieferungen ins Ausland für das Militair geschehen müssen, hat auf amtliche Attestation dieser Bestimmung, kein Ausgangszoll statt.

Durlach den 10. November 1813.

Das Directorium des Pfingz- und Enzkreises.

Der Staatsrath und KreisDirector.

Frhr. von Wechmar.

vdt. Rost.

### B. Die Beiwohnung eines Gemeindevorstehers bei Holzversteigerungen betreffend.

Verschiedene Fälle haben bisher zu bemerken Gelegenheit gegeben, daß besonders den gemeinheitlichen Holzversteigerungen mehrere der Gemeinde-Vorgesetzten beizuwohnen, wo es doch an der Gegenwart nur des Einen genügen würde.

Dadurch werden die Diäten unnötigerweise vervielfältigt und den gemeinheitlichen Kassen Ausgaben zugezogen, welche gegenwärtig mehr, als je vermindert werden müssen.

Man findet sich daher veranlaßt, für den Umfang des disseitigen Kreises zu verordnen, daß künftig solchen Versteigerungen nur Einer der Gemeindevorsteher beizuwohnen hat, indem sonst mehr, als die Diät eines einzigen nicht ferner passirt werden soll.

Durlach, den 9ten November 1813.

Das Directorium des Pfingz- und Enzkreises.

In Abwesenheit des KreisDirectors.

Dühmig.

vdt. Blenkner.

### Untergerichtliche Aufforderungen und Kundmachungen.

#### Schuldenliquidationen.

Andurch werden alle diejenigen, welche an folgende Personen etwas zu fordern haben, unter dem Präjudiz, aus der vorhandenen Masse sonst keine Zahlung zu erhalten, zur Liquidirung derselben vorgeladen. — Aus dem

#### Bezirksamt Durlach.

(3) zu Söllingen an die Jakob Zillische Wittwe auf Dienstag den 30. Novbr. d. J. auf der AmtsRevisoratsSchreibstube zu Durlach. Aus dem

#### Bezirksamt Gengenbach.

(3) zu Zell an die in VermögensUnterfuchung gefallenen Tagelöhner Georg Bollmarschen Eheleute auf Donnerstag den 18. Novbr. d. J. bei Großherzogl. Amtsrevisorat zu Zell. Aus dem

#### Amt Gondelsheim.

(3) zu Gondelsheim an den Bürger Leonhardt Hartmann auf Montag den 29. Novbr. vor Großherzogl. Amt allda. Aus dem

#### Bezirksamt Gochsheim.

(2) zu Eichelberg an die in Gant erkannnten Franz Philipp Miltenberger'schen

Eheleute auf Donnerstag den 25. Nov. d. J. auf dem Rathhaus zu Tiefenbach. Aus dem

Bezirksamt Lahr.

(2) zu Dinglingen an die in Vermögens-Untersuchung und Sankt gerathenen Jakob Koch'schen Eheleute auf Montag den 29. Nov. Vormittags von 9 bis 12 Uhr vor der Sanktkommission im rothen Männele zu Dinglingen. Aus dem

Bezirksamt Oberkirch.

(1) zu Oberkirch an den in Sankt gerathenen verwittweten Bürger und Färber Alois Wert auf Mittwoch den 24. Nov. d. J. Vormittags beim Großherzogl. Amtsrevisorat daselbst.

(2) zu Möspach an den ledigen Moriz Bürk auf Dienstag den 23. Nov. d. J. Nachmittags beim Großherzogl. Amtsrevisorat zu Oberkirch.

(2) zu Möspach an den ledigen Joseph Hägel auf Dienstag den 23. Nov. d. J. Vormittags beim Großherzoglichen Amtsrevisorat zu Oberkirch. Aus dem

Stadt und 1ten Landamt Offenburg.

(3) zu Ortenberg an die in Concurs erkannnte verstorbene Peter Eberweinsche Eheleute auf Montag den 22. Nov. im Wirthshaus zum Wasen daselbst.

(2) Gochsheim. [Schuldenliquidation.] Da in Sanktsachen des Joseph Debold zu Eichelberg zwar schon auf den 4. Juni 1810 für die bekannten Gläubiger ein Liquidationstermin anberaumt gewesen, und mit diesen auch wirklich die Liquidation vorgenommen, indessen unterlassen worden ist, die unbekannteten Gläubiger vorzuladen, so wird dieses hiermit nachgeholt, und für alle diejenigen, welche ihre Forderungen noch nicht angebracht haben, der 15. Nov. zur Liquidationspflege bestimmt, an welchem Tag also die noch unbekannteten Gläubigern zu Eichelberg bei der dort eintreffenden Theilungskommission, bei Strafe des Ausschlusses von der Sanktmasse, ihre Forderungen mittelst Produzierung ihrer Beweisurkunden, und mittelst Angabe ihres allenfallsigen Vorzugs, den sie vor den übrigen Gläubigern ansprechen, zum Liquidationsprotokoll nachträglich zu liquidieren haben. Gochsheim den 18. Oct. 1813.

Großherzogliches Bezirksamt.

#### Ausgetretener Vorladungen.

Nachbemerkte bösslich Ausgetretene sollen sich binnen anberaumter Frist bey ihrer Obrigkeit stellen, und wegen ihres Austritts verantworten, widrigenfalls gegen dieselbe nach der LandesConstitution wider ausgetretene Unterthanen verfahren werden wird. Aus dem

Bezirksamt Haaslach.

(2) von Haaslach der Soldat Joseph Eisenmann, welcher nach erhaltener Anzeige von dem Kommando des Großherzoglichen GeneralMajors Brückner desertirt ist, binnen 6 Wochen. Aus d.

Bezirksamt Steinbach.

(2) von Kartung der Deserteur Sebastian Stark, binnen 6 Wochen.

(1) Emmendingen. [Landesverweisung.] Der unten näher beschriebene Judenbursche Aaron Heymann wurde wegen betrüglicher Entwendung durch Urtheil des Großherzogl. Hofgerichts in Freyburg, vom 21. Sept. d. J. neben zmaliger körperlicher Züchtigung und bereits erstandener stägiger Thurmstrafe der gesammten Großherzogl. Bad. Lande verwiesen; welches hiermit zu öffentlicher Kenntniß gebracht wird.

Signalement.

Derselbe ist 14 bis 15 Jahr alt, von Grassheim im Elsaß gebürtig, mißt 5' 3" 1", rafter Postur, hat schwarzbraune etwas gekräuselte Haare, ein spitziges etwas blatternarbiges Angesicht, blaue Augen, eine eingedruckte Nase, und einen etwas aufgeworfenen Mund.

Emmendingen den 3. Nov. 1813.

Großherzogl. Bezirksamt.

(1) Müllheim. [Unterspandsbuch Erneuerung.] Man findet für nöthig das Unterspandsbuch der Gemeinden Brizingen, Dattingen und Muggardt zu erneuern, und hat zur Liquidation aller derjenigen GeldAnlehen und sonstigen Forderungen, wofür Güter im Brizinger, Dattinger oder Muggardter Bann, in einer gerichtlich gewährten Schuldverschreibung versetzt sind, folgende Tage festgesetzt:

den 13. 14. 15. 16. 17. 18. 20. 21. 22. 23. und 24. December d. J.

Es werden daher alle diejenigen, welche gerichtlich versicherte Schuldverschreibungen besitzen, in welchem Güter in obgenannten Bannen versetzt sind, aufgefordert, solche unter Mitbringung einer richtigen Abschrift davon dem an obbestimmten Tagen sich in Brizingen befindlichen LiquidationsCommissario vorzulegen und zu liquidieren; widrigenfalls dieselben den aus der unterlassenen Erscheinung für sie entspringenden Schaden sich selbst beizumessen haben; indem die OrtsBorgesezten und Gericht der obgenannten 3 Ortschaften, der Wirkung ihrer dafür geleisteten Währschaft entbunden und aller Verantwortlichkeit deswegen entbunden werden.

Müllheim, den 1. Novbr. 1813.

Großherzogl. Bezirksamt und Amtsrevisorat.

## K a u f = A n t r ä g e.

(1) Karlsruhe. [Bekanntmachung.] Unter Bezug auf die düsseltige öffentliche Aufforderung vom 17. August d. J. Staatszeitung Nro. 242. 252. 255. Oberrheinisches Anzeigebblatt Nro. 71. 73. 75. Mittelrheinisches Anzeigebblatt Nro. 69. 70. 71. Niederrheinisches Anzeigebblatt Nro. 70. 71. 77., werden andurch die sub. Nro. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 13. und 16. benannten Depositenposten, da sich in der anberaumten Frist kein Eigentümer gemeldet hat, dem Staate anheim gefallen erklärt und unterm heutigen an die Großherzogl. GeneralstaatsCasse abgeliefert.

Dieses wird andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Karlsruhe, den 27. Octbr. 1813.  
Großherzogliches Stadtamt.

(2) Karlsruhe. [Bekanntmachung.] Einer ergangenen höhern Verfügung zu Folge sind die bisher vereinigt gewesenem AmtesFrohndschreibereien des StadtAmtes und des LandAmtes Karlsruhe auf die nehmliche Art, wie früher schon die AmtesRevisorate, getrennt worden, so daß nunmehr Herr StadtAmtesrevisor Obermüller die AmtesFrohndschreiberei des hiesigen StadtAmtes fernerhin zu besorgen, Herr LandAmtesrevisor Rheinländer hingegen die des LandAmtes vom 1. d. Monats an übernommen hat; wovon die sämtlichen Großherzoglichen Behörden, die es betreffen kann, so wie die Ortsvorgesetzten hiermit in Kenntniß gesetzt werden. Karlsruhe den 3. Nov. 1813.

Großherzogliches Landamt.

(2) Lörrach. [MühlenVersteigerung.] Die Müller Georg Schreyger'sche Eheleute von Kirchen haben sich entschlossen, ihre in Kirchen stehende Mühle, bestehend in 2 Wohnungen, eine von 6 die andere von 2 Zimmern, 3 Speichern, 3 gut gewölbten Kellern, 2 Mahlgängen, einer Renne und einer Gerstenmühle, die sämtlich durch Quellwasser gerrieben werden, ohngefähr 2 Fuchert Neb- und Gemüs- auch beiläufig 3 Berl. Grasgarten, einer großen Scheuer, 2 Stallungen und einer großen Hofraithe, bis Montag den 20. Dec. d. J. in dem Wirthshaus zum Döfen in Kirchen unter annehmlichen Bedingungen öffentlich versteigern zu lassen. Die Liebhaber können sich daher an dem bestimmten Tag zur Steigerung einfinden. Lörrach den 2. Nov. 1813.

Großherzogliches Bezirksamt.

## Kommerzial = Anzeige.

(2) Mannheim. [Anzeige.] J. Samsreither, Senstfabrikant, in Lit. C. 2. Nro 103. wohnhaft, welcher schon mehrere Jahre sowohl sämtlichen hohen Herrschaften als auch ein geehrtes Publikum mit seinem Fabrikaten von den bekannten Mannheimer süßen und sauern Senstarten, und zwar wie er sich rühmen darf, mit Zufriedenheit zu bedienen die Ehre hatte, macht hierdurch die Anzeige, daß bey ihm alle Gattungen französischen und deutschen Senst, nebst preparirtem Senstmehl in den billigsten Preisen zu haben sind.

## Marktpreise von Karlsruhe, Durlach und Pforzheim vom 9. Nov. 1813.

Fruchtpreis.	Karlsruhe.		Durlach.		Pforzheim.		Brodtare.		Karlsruhe.		Durl.		Fleischtare.		Karlsru.		Durl.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	Pf.	Uth.	Pf.	U.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Das Malter Neuer Kernen	—	—	—	—	11	—	Ein Weck zu	—	—	—	—	—	Das Pfund Ochsenfleisch	11	10			
Alter Kernen	10	40	10	40	12	30	1 kr. hält	—	—	—	—	—	Gemeynes	—	—			
Weizen	10	—	10	—	—	—	dito zu 2 kr.	—	11	—	10	—	Rindfleisch	8	9			
Neues Korn	—	—	—	—	—	—							Kalbsteisch	10	9			
Altes Korn	7	30	7	30	8	—	Weißbrod zu						Räurlingst.	—	—			
Gem. Frucht	—	—	—	—	—	—	6 kr. hält	1	2	1	2		Hammelfl.	9	8			
Gersten	5	—	5	—	6	56							Schweinefl.	10	10			
Haber	5	10	5	10	4	40	Schwarzbrod						Ochsenjunge	10	10			
Weißbörn	6	24	6	24	9	36	zu 5 kr. hält	1	18	—	—		Ochsenmaul	16	—			
Erbsen d. Ori	—	—	—	—	—	—	dito zu 10 kr.	3	6	3	10		1 Ochsenfuß	10	9			
Linzen	—	—	—	—	—	—							1 Kalbskopf	24	22			
Bohnen	—	—	—	—	—	—												

(Viktualienpreise.) Rindschmalz das Pfund 30 kr. — Schweineschmalz 28 kr. — Butter 26 kr. — Lichter, gegossene 26 kr. — Saife 22 kr. — Unschlitte das Pfund 16 kr. — 2 Eier 4 kr.